

Programm

Umsetzung der Vorhaben (Gesamtvorhaben)

Teil A) Einmaliger Zuschuss zur Ausstattung stationärer Einrichtungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung mit digitaler Technik

Teil B) Entwicklung medienpädagogischer Fortbildungsangebote für das pädagogische Personal der Einrichtungen und Inanspruchnahme von Beratung durch die Träger bei der Fortschreibung ihrer Konzeptionen unter medienpädagogischen Gesichtspunkten

Kinder und Jugendliche, die aus unterschiedlichsten Gründen nicht in ihren Herkunftsfamilien, sondern in einer stationären Einrichtung der Hilfe zur Erziehung im Land Brandenburg aufwachsen, sind außerhalb der Schulen besonders darauf angewiesen, dass ihnen angemessene Möglichkeiten der Nutzung der neuen Medien in ihren Einrichtungen bereitgestellt werden.

Eine zeitgemäße digitale Ausstattung ist eine wesentliche Voraussetzung für Mitsprache und Teilhabe in einer sich zunehmend digitalisierenden Gesellschaft. Kinder und Jugendliche sollen u.a. auch in ihren Einrichtungen Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, um sich sicher und gut informiert in der Lebens- und Arbeitswelt von heute und morgen bewegen zu können. Der digitale Lebensraum für Kinder und Jugendliche ist dabei kein gesonderter Lebensraum, deshalb braucht es in den stationären Einrichtungen auch durchgehender pädagogischer Medien- und Schutzkonzepte sowie für die Begleitung und Unterstützung entsprechend qualifiziertes Personal.

Ziel des Gesamtvorhabens

Durch den einmaligen Zuschuss zur Ausstattung stationärer Einrichtungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung mit digitaler Technik sollen im Sinne von § 1 Absatz (3) in Verbindung mit § 82 (2) SGB VIII positive Lebensbedingungen für junge Menschen in den stationären erlaubnispflichtigen Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung geschaffen bzw. weiterentwickelt werden, um ihre Teilhabechancen an gesellschaftlichen Entwicklungen weiter zu verbessern.

Die betreuenden Fachkräfte sollen zudem die Möglichkeit erhalten, sich medienpädagogisch fortzubilden. Träger erlaubnispflichtiger Einrichtungen sollen bei der Entwicklung von Fachkonzepten beraten und unterstützt werden.

Antragsteller

Antragsberechtigt sind öffentliche und freie Träger, die erlaubnispflichtige stationäre Einrichtungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung im Land Brandenburg betreiben und dafür im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII sind. Durch den Antragsteller ist ggf. auch ein Eigenanteil in Geld zu erbringen. Ein Anspruch auf Teilnahme am Programm besteht nicht.

Ausgabe der Mittel (Teil A)

Die Ausgabe der Mittel erfolgt auf Antrag in Form der anteiligen Erstattung einer vom Antragsteller vorgelegten qualifizierten Rechnung über ein von ihm selbst angeschafftes digitales Ausstattungspaket für eine seiner Einrichtungen¹. Vom Brutto-Rechnungsbetrag werden bis zu 100% vom Land höchstens jedoch je nach Einrichtung 1.000€ bzw. 1.400€² einmalig erstattet.

Die Ausgabe der Mittel erfolgt über einen Dienstleistungsnehmer.

Standardisierte digitale Ausstattungspakete können aus:

1. einer Surfinsel (Laptop oder Desktop-PC mit Bildschirm, Software, Drucker) für Hausaufgaben und Freizeit

und/ oder

2. einem vorkonfigurierten Router, der für die Minderjährigen ein besonders gesichertes und mit anerkannten Jugendschutzfiltern ausgestattetes WLAN Netz bereitstellt,

und/oder

3. einem zusätzlichen Tablet, das je nach Alter der betreuten jungen Menschen und unter der Bedingung medienpädagogischer Begleitung auch für Gruppenarbeit eingesetzt werden kann, bestehen.

Der Wert eines digitalen Ausstattungspaketes kann bis zu 1.000 € betragen.

Für Einrichtungen mit mehr als 5 Plätzen für Kinder und Jugendliche (Gruppen ab 6 Plätze) können die digitalen Ausstattungspakete jeweils ein weiteren der unter den Punkten 1. oder 3. genannten Paketbestandteile enthalten. Der Wert dieses erweiterten digitalen Ausstattungspaketes kann bis zu 1.400 € betragen.

¹ Einrichtung im Sinne dieser einmaligen Ausstattung stationärer Einrichtungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung mit digitaler Technik ist jeder in der gültigen Betriebserlaubnis gesondert aufgeführter, erlaubnispflichtiger, stationärer Einrichtungsteil im Bereich der Hilfen zur Erziehung (betreutes Einzelwohnen und Einzelmaßnahmen finden keine Berücksichtigung)

² Einrichtungen bis 5 Plätze maximal 1.000€; Einrichtungen ab 6 Plätze maximal 1.400€

Der Anteil des mit Landesmitteln angeschafften digitalen Ausstattungspaketes darf im Rahmen der prospektiven Entgeltkalkulationen (entsprechend der §§ 78a ff. SGB VIII) der Antragsteller (Träger der Einrichtung) gegenüber den örtlichen Jugendämtern nicht in Anrechnung gebracht werden. Die erbrachten Eigenanteile sind in Entgeltkalkulationen ggf. gesondert darzustellen. Die örtlichen Jugendämter werden durch das MBS in geeigneter Weise über den einmaligen Zuschuss zur Ausstattung informiert.

Bereitstellung der technischen Voraussetzungen

Die mit der Digitalisierung verbundenen neuen technischen Möglichkeiten sollen auch im Umfeld der Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung auf der Basis klarer pädagogischer Konzepte so genutzt werden, dass die beteiligten Kinder und Jugendlichen bestmöglich davon profitieren und Risiken – etwa in Bezug auf den Kinder- und Jugendschutz, Datenschutz und die Datensicherheit – minimiert werden.

Für die technischen Voraussetzungen zur Nutzung der digitalen Endgeräte in den Einrichtungen ist der Träger der Einrichtung verantwortlich. Dazu gehören:

1. Bereitstellung eines Internetzugangs mit mindestens 16 Mbit,
2. Sicherstellung einer WLAN-Ausleuchtung, falls kein Router über das Programm beschafft werden muss (Sicherstellung Kinder- und Jugendschutz, Datenschutz und Datensicherheit),
3. Sicherstellung entstehender Folgekosten durch Versicherungen, Verbrauchsmaterialien (z.B. Druckerpatronen, Papier) bzw. durch den notwendigen technischen Support.

Fortschreibung der Konzeptionen und Fortbildung (Teil B)

Öffentliche und freie Träger erlaubnispflichtiger stationärer Einrichtungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung im Land Brandenburg, die einen Antrag auf einmalige Ausstattung ihrer Einrichtung mit digitaler Technik gestellt haben, sollen ihre Konzeptionen, soweit noch nicht geschehen, spätestens bis zum 30.06.2021 unter medienpädagogischen Gesichtspunkten fortschreiben und ihr Personal entsprechend fortbilden.

Fortschreibung der Konzeptionen

Die Antragssteller können sich bei der Fortschreibung ihrer Konzeptionen durch medienpädagogische Beratungsangebote qualifizierter Beratungsinstitutionen begleiten und unterstützen lassen.

Fortbildungsangebote

Für die medienpädagogische Fortbildung für das pädagogische Personal der stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung wird ein medienpädagogisches Fortbildungsangebot entwickelt.

Diese Fortbildung soll mindestens jeweils 2-stündige Webinar-Module zu den Themenbereichen:

- Einführung in mediatisierte Jugendkulturen
- Aspekte des Jugendmedienschutzes
- Prävention von und Intervention bei Cybermobbing
- Rechtssicherheit in den Hilfen zur Erziehung
- Elternmedienarbeit
- Informationsrecherche
- Umgang mit digitalen Medien

beinhalten. Ergänzend soll die Fortbildung in Form von netzbasiertem Lernen im Rahmen von Web-Seminaren erfolgen.

Präsenzphasen in anderen schon bestehenden Angeboten der Jugendhilfe sollen eine regionale Vernetzung erzieherischer und medienpädagogischer Fachkräfte unterstützen sowie darüber selbstorganisierte regionale Kooperationskreise anregen.

Der Träger der Einrichtung soll eine Freistellung der jeweils teilnehmenden Fachkraft an bis zu 3 Tagen für Präsenzseminare sicher stellen. Präsenzphasen können auch dezentral als Inhouse-Seminar stattfinden. Perspektivisch sollen die medienpädagogischen Fortbildungsangebote allen Träger erlaubnispflichtiger Einrichtungen zur Verfügung stehen. Die teilnehmenden Fachkräfte erhalten Teilnahmebescheinigungen.

Antragsverfahren

Der Träger kann sich im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens für die Teilnahme am Programm bewerben. Dazu stellt er, unter Verwendung des dem Programm beiliegenden Formulars, einen Interessenbekundungsantrag zur Teilnahme am Programm zur einmaligen Ausstattung von stationären Einrichtungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung mit digitaler Technik. Mit diesem Antrag erklärt der Träger der Einrichtung sich bereit, seinem pädagogischen Personal die Teilnahme an medienpädagogischen Fortbildungsangeboten zu ermöglichen und selbst Beratung zur Fortschreibung der jeweiligen Konzeptionen unter medienpädagogischen Gesichtspunkten in Anspruch zu nehmen.

Im Rahmen des Antragsverfahrens sind dazu u.a. folgende Nachweise/Erklärungen zu erbringen:

- Antragsformular/Vollständig ausgefüllter Interessenbekundungsantrag
- Kopie der aktuellen Betriebserlaubnis
- Trägernachweis
- pädagogisches Kurzkonzept, das grundsätzliche Aussagen zu den Zielen und Methoden der Medienpädagogik in der Einrichtung beinhaltet und das die

damit zusammenhängende Nutzung der anzuschaffenden Ausstattung beschreibt

- Erklärungen des Antragsstellers zur:
 - Absicherung der Folgekosten
 - Einhaltung des Termins der Konzeptfortschreibung
 - Inanspruchnahme von Beratung
 - Teilnahme seiner Fachkräfte an der Fortbildung
 - alleinigen Nutzung der Ausstattung durch die betreuten Kinder und Jugendlichen

- Kostenvoranschläge für Maßnahmepakete

Anlage:

Interessenbekundungsantrag